Prinz Johann: Ich wollte blos meiner Ansicht eine Form geben. Ob künftig der Ausdruck geändert werden müßte, stelle ich anheim.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation ist damit einverstanden und auch der Antragsteller, daß die Fassung des Paragraphen der Redaction anheimgegeben werden könne; eine Ansicht, die mit dem Beschlusse der zweiten Kammer übereinstimmt. Was die Fragstellung anlangt, so werde ich zuvörderst auf die Fassung des §. 139, wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden ist, mit Vorbehalt des Amendements Sr. Königl. Hoheit, eine Frage stellen. Ich frage also die Kammer: ob sie zu §. 139 dem Vorschlage der Deputation, mit Vorbehalt der Redaction, beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob sie dem vorgetragenen und unterstützten Amendement Sr. Königl. Hoheit beipflichte? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 140.

Die Annahme ist als eine unvollständige zu achten, wenn der Trassat nur einen Theil der verschriebenen Summe, andere Geldsorten, oder andere Währung der verschriebenen (z. B. Louisd'or auf Ducaten nach einem andern, höhern Course), oder wenn er auf einen spätern oder frühern Verfalltag acceptiren, oder die Einlösung auf einen andern Platz verweisen (domiciliiren) will.

Der Hauptbericht sagt:

Dieser Paragraph erscheint, wenn die Vorschläge zu §§. 110 und 111, so wie zu §. 139 angenommen werden, überflüssig. Man beantragt daher in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation den Wegfall desselben, wodurch zugleich die Frage beseitigt wird, ob zwischen §. 140 und §. 180 ein unvereinbarer Widerspruch stattfinde, wie es dem Wortlaute nach allerdings das Ansehen hat.

Der Nachbericht fügt hinzu:

Die zweite Kammer hat sich mit der Staatsregierung dahin vereinigt, die Schlußworte des Paragraphen:

„oder die Einlösung auf einen andern Platz verweisen (domiciliiren)"

in Wegfall zu bringen, den übrigen Inhalt des Paragraphen aber der künftigen Redaction anheimzugeben. Allein diese Weglassung wird noch nicht genügen, um dem Paragraphen seine gehörige Gestalt zu geben. Zwar wird hierdurch seine Collision mit §. 180, nicht aber die mit §§. 110 und 110 b. beseitigt. Nach §§. 110 und 110 b. nämlich würde die auf andere Geldsorten, andern Geldcours, oder auf eine andere Verfallzeit, als der Wechsel besagt, gerichtete Acceptation keine unvollständige sein, sondern es wären diese Bedingungen und Beschränkungen für nicht geschrieben zu achten. Daher schlägt man vor, in §. 140 nach den Worten:

„der verschriebenen Summe"

blos noch die Worte:

„acceptiren will"

zu setzen, hiermit den Paragraphen zu schließen und den ganzen übrigen Theil desselben:

„andern Sorten ——— verweisen (domiciliiren) will",

in Wegfall zu bringen.

Referent Domherr D. Günther: Es ist wohl richtig, daß, wenn die Vorschläge zu §. 110 und 111, so wie zu §. 139 angenommen werden, wie sie nun angenommen sind, §. 140 eigentlich wohl überflüssig erscheint. Da aber über diese Paragraphen in der zweiten Kammer eine Vereinigung mit der Regierung stattgefunden hat, so scheint es nicht unzweckmäßig, dem beizutreten, jedoch mit den im Nachberichte angegebenen anderweiten Veränderungen und Vervollständigungen.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation schlägt zuvörderst vor, nach den Worten: „der verschriebenen Summe" hinzuzusetzen: „acceptiren will". Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer demgemäß den Schluß des Paragraphen von den Worten an: „andern Sorten —— verweisen (domiciliiren) will" in Wegfall bringen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die dritte Frage stelle ich auf die Annahme des §. 140 in der modificirten Weise? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 141.

Beabsichtigte der Trassant weiter nichts, als die Beifügung einer besondern Adresse, wo das Geld am Verfallorte zu erheben sei (z. B. die Angabe eines Banquiers am Orte, bei welchem der Trassat seine Casse hat), so ist ein so gestellter Accept für unzulänglich nicht zu achten.

Im Hauptberichte ist bemerkt:

Auch von diesem Paragraphen gilt, was bei §. 140 gesagt worden, und man beantragt daher dessen Wegfall.

Der Nachbericht fügt hinzu:

Die zweite Kammer hat diesen Paragraphen mit dem Vorbehalte angenommen, daß das Wort: „Trassant" in der ersten Zeile in: „Trassat" verwandelt werde und im Uebrigen seine Fassung mit Beibehaltung des in demselben enthaltenen Grundsatzes der künftigen Redaction überlassen werde. Die Deputation findet es unbedenklich, auch hier der Kammer den Beitritt anzurathen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie das Wort: „Trassant" in: „Trassat" verwandeln wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann frage ich: ob die Kammer den §. 141 mit Vorbehalt der Redaction in dieser Weise annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 142.

Wenn der Trassat statt der gewöhnlichen Annahme eine Ehrenannahme, entweder zu Ehren des Ausstellers, oder eines Indossanten, der dem Regreß des Inhabers ausgesetzt sein würde, bewirken will, so ist ein solcher Accept, dem Präsentanten gegenüber, für hinlänglich geleistet zu achten.

SLUB
Wir führen Wissen.